

Dienstvertrag

BGB § 611

Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Eine Abnahme der Leistung ist im Dienstvertrag nicht üblich da, entgegengesetzt zum [Werkvertrag](#), kein Arbeitserfolg geschuldet ist.

Werkvertrag

BGB § 631

Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.



Ist ein Freiberufler unter einem Werksvertrag beschäftigt, verpflichtet sich der Freiberufler zur Herstellung oder Veränderung einer Sache oder einen gewissen Erfolg durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführen liefern. Dies könnte unter Anderem folgendes sein:

- ein Kunstwerk
- eine Software mit besonderen Fähigkeiten
- eine Werbekampagne

Dabei hat er weitgehend freie Hand wie er diesen Erfolg erreicht. So ist zum Beispiel nicht geregelt wie, wann oder wo der Freiberufler den geschuldeten Erfolg erwirtschaftet. Das bedeutet allerdings auch, dass der Freiberufler für das Ergebnis seiner Bemühungen garantiert und im Zweifel, im Gegensatz zum [Dienstvertrag](#), dafür haftet.